

**Satzung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
der Ortsgemeinde Offenbach
vom 11. April 2003**

Der Gemeinderat Offenbach hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Turn- und Festhalle**

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Turn- und Festhalle“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Turn- und Festhalle für kulturelle Veranstaltungen und des Hallensports.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Turn- und Festhalle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen soweit es der Ortsgemeinde zusteht, an die Ortsgemeinde Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Artikel 2
Sportanlage „Queichtalzentrum“**

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Sportanlage Queichtalzentrum“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sportanlage „Queichtalzentrum“ zur vorrangigen Nutzung durch den Fußballsport, der Leichtathletik, den Fahrradsport aber auch für den Breitensport.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Sportanlage „Queichtalzentrum“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3 Jugend- und Vereinshaus „Obergasse 34“

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Jugend- und Vereinshaus Obergasse 34“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Musik und Gesang sowie der Jugendhilfe und der Vereinsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes, und der Orchestermusik. Mit dem offenen Jugentreff soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden z.B. durch Freizeitangebote und Beratung bei Problemen.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 4 Gemeindebücherei Offenbach im Heimat- und Kulturzentrum Hauptstraße 9

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Gemeindebücherei“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Volks-, Berufs- und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Gemeindebücherei. Er wird erreicht durch den Erwerb und das Verleihen von Medien.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Gemeindebücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 5 Kultursaal im Heimat- und Kulturzentrum Hauptstraße 9

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kultursaal“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volks-, Berufs- und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kultursaals. Dieser dient den Vereinen zur Nutzung für ihre Vereinszwecke sowie für kulturelle und weiterbildende Veranstaltungen. Andere Veranstaltungen müssen einen gesellschaftlichen Hintergrund haben.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Kultursaals dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 6 Bürgertreff im Heimat- und Kulturzentrum Hauptstraße 9

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Bürgertreff“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kulturarbeit und der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Bürgertreffs. Durch die Einrichtung soll die Verbundenheit der Generationen gewahrt und gefördert werden.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Bürgertreffs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 7

Queichtalmuseum

im Heimat- und Kulturzentrum Hauptstraße 11

§ 1

Die Ortsgemeinde Offenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Queichtalmuseum“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatkunde und des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums. Es dient der Heimatpflege, der Heimatkunde und des Brauchtums. Der Satzungszweck wird u.a. durch themenbezogene kulturelle und künstlerische Ausstellungen verfolgt.

§ 2

Die Ortsgemeinde ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:



Offenbach, den 11. April 2003

Manfred Seefeldt
Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Offenbach am 25. November 2003 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Offenbach: 23
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates Offenbach: 13

Für die Satzung haben gestimmt: 13
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

II. Die Satzung wurde am ²³17. April 2003 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 16/2003 öffentlich bekanntgemacht.

¹⁷

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 28. April 2003
Verbandsgemeindeverwaltung:


Axel Wassyl
Bürgermeister